

AZ: 2002-D-54
Orig.: FR
Fassung: DE

Leitlinien für die im Kindergarten und Primarbereich der Europäischen Schulen organisierten Schulreisen und -ausflüge

1.0 Definition der Schulausflüge und -reisen

- 1.1 Die Schulausflüge und -reisen haben einen spezifischen erzieherischen, didaktischen und sozialen Stellenwert. Sie sind als Schulaktivitäten zu betrachten. Sie müssen von daher eindeutig auf die sozialen, pädagogischen und/oder didaktischen Zielsetzungen des Unterrichts ausgerichtet sein und während der Unterrichtsstunden vorbereitet und ausgeschöpft werden. Sie sollten so weit wie möglich europäischer Tragweite zu sein und sollten unter den verschiedenen Sprachabteilungen einer Schule organisiert zu werden.
- 1.2 Ein Schulausflug darf sich höchstens über einen Tag erstrecken.
- 1.3 Die Schulreisen decken u.a. didaktische Projekte ab, sportliche Wettbewerbe, den Klassenaustausch sowie den Austausch unter Schulen.

2.0 Organisation

- 2.1 Die Schulen beschließen über die Durchführung der Schulausflüge und -reisen unter eigener Verantwortung.
- 2.2 Bei Schulausflügen hat die Schulleitung den Vorschlag der betreffenden Lehrkraft zu genehmigen. Bei der Vorbereitung ist es notwendig :
 - sich über das gesetzliche Regelwerk für die Veranstaltung von Schulausflügen zu informieren;
 - die Eltern im voraus zu informieren.
- 2.3 Nach Einholung der Stellungnahme des Erziehungsausschusses beschließt die Schulleitung über die Organisation der Schulreisen. Bei diesem vorbereitenden Entwurf zur Organisation einer Schulreise ist es notwendig :
 - einen Koordinator für jede Reiseklasse vorherzusehen;
 - sich bei der Organisation der Schulausflüge über das geltende gesetzliche Regelwerk im Bestimmungsland zu informieren;
 - Sitzungen mit den Lehrkräften und dem Koordinator abzuhalten;
 - den gewählten Reiseort vorher zu besuchen;
 - die Eltern im voraus zu informieren;
 - einen detaillierten Zeitplan von Tag zu Tag vorherzusehen.

Schüler sind nicht aus finanziellen Gründen von einer Schulreise bzw. einem Schulausflug auszuschliessen.

Die Wochenenden sind vorzugsweise für die Ab- und Rückreise zu nutzen.

- 2.4 Die Familien sind so frühzeitig wie möglich über das Auflugs- bzw. Reiseprojekt zu informieren, damit sie die anfallenden Kosten einplanen können. Was die Begleichung der Kosten im Falle eines Klassenaustausches betrifft, so hat die Schule die Eltern frühzeitig zu unterrichten und eine Begleichung der Kosten vor der eigentlichen Abreise zu fordern.
- 2.5 Bei Klassenaustauschen werden die Verträge, beispielsweise mit dem Reiseunternehmen und dem Unterkunftsort, im Namen der Schule aufgestellt.
- 2.6 Es ist vorzuziehen, daß die Buchführungsabteilung der Schule die Rechnungsführung für den Klassenaustausch übernimmt.
- 2.7 Im Zusammenhang mit der Anzahl und der Verteilung der Schulausflüge und -reisen sind folgende Empfehlungen zu berücksichtigen:
 - Die Anzahl Ausflüge ist nicht begrenzt, da sie im Zusammenhang mit dem Klassengeschehen und/oder dem Lehrplan stehen.
 - Die Gesamtdauer der Ausflüge und Reisen hat sich auf höchstens :
 - 10 Schultage im Kindergarten, in der 1. und 2. Grundschulklasse;
 - 20 Schultage in der 3., 4. und 5. Grundschulklasse zu belaufen.
 - Die Schulausflüge und -reisen haben gleichmäßig über das Schuljahr verteilt zu sein, und zwar unter Berücksichtigung der Schuljahresplanung.
 - Im Rahmen des Möglichen dürfen die Schulausflüge und -reisen die an der Schule selbst bestehende Unterrichtsorganisation nicht beeinträchtigen.

3.0 Zuständigkeit während der Schulreisen und -ausflüge

- 3.1 DIE DIREKTION genehmigt die Schulausflüge und -reisen, achtet auf deren Übereinstimmung mit den pädagogischen Zielsetzungen und vergewissert sich, daß die allgemeine Organisation und Finanzierung gewährleistet sind.
- 3.2 Der KOORDINATOR, der für jede Schulreise vorgesehen ist, ist zuständig für die Vorbereitung sowie für den Ausflug bzw. die Reise selbst.
- 3.3 DIE LEHRKRRAFT setzt die pädagogischen Aspekte des Projekts um, betreut die Gruppe, für die sie verantwortlich ist, und verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Verfahrensweisen zu befolgen.
- 3.4 DIE ELTERN müssen die Schule vor der Abreise über eventuelle gesundheitlichen Probleme ihres Kindes informieren.

Sie erteilen ihre schriftliche Genehmigung:

- zur Teilnahme ihres Kindes;
- zur Begleichung der Kosten;

Die Schüler sind verpflichtet, an Schulreisen und -ausflügen teilzunehmen. Nur in begründeten außergewöhnlichen Fällen ist eine Freistellung zugelassen.

- zur Befolgung des von der Schule festgelegten Regelwerks durch ihr Kind;
- zur medizinischen Behandlung;
- zu einem medizinischen Eingriff im Notfall.

4.0 Teilnahme der Lehrkräfte

- 4.1 Obwohl die Teilnahme an Schulausflügen und -reisen per Definition auf freiwilliger Basis erfolgt, ist sie als solche Bestandteil der satzungsmäßigen Dienstpflichten der Lehrkräfte. Der(die) Direktor(in) genehmigt die Reise der betreffenden Lehrkräfte aus dienstlichen Gründen. Ferner erteilt er(sie) die Genehmigung zur Teilnahme beliebiger anderer Personen, die die Lehrkraft unterstützen (Kollegen, Elternteil, Betreuer, ...).
- 4.2 Während der Schulausflüge und -reisen werden die Schüler, Lehrkräfte und Begleitpersonen durch die Haftpflichtversicherung der Schule abgedeckt. Eine Versicherung gegen strafrechtliche Verfolgung wird nicht abgeschlossen. Falls die strafrechtliche Verantwortung einer der Begleitpersonen in Frage gestellt wird, übernimmt die Schule die Heranziehung eines Rechtsbeistands, vorausgesetzt, die Schule erleidet keinen Schaden infolge der strafblichen Handlung.

5.0 Teilnahme der Schüler

- 5.1 Die Schüler sind verpflichtet, an Schulreisen und -ausflügen teilzunehmen. Nur in begründeten außergewöhnlichen Fällen ist eine Freistellung zugelassen.
- 5.2 Während der Vorbereitungsphase hat man sich darum zu bemühen, Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die ein behinderter Schüler ggf. zu bewältigen hat.
- 5.3 Die Schüler, die von der Reisetilnahme befreit werden, haben dem Unterricht in einer anderen Klasse beizuwohnen.
- 5.4 Im Falle einer durch den Schularzt bescheinigten Gesundheitsgefahr ist der Ausschluß von der Teilnahme gestattet. Falls ein Schüler problematische Verhaltensweisen aufweist, die seine Klassenkameraden(innen) oder ihn selbst gefährden könnten, kann die Schulleitung diesen Schüler von der Teilnahme ausschließen. Die Eltern oder der gesetzliche Vormund sind rechtzeitig über einen derartigen Beschluß zu informieren.

6.0 Aufsicht, Disziplin und Sicherheit

- 6.1 Der Umfang und die Bedeutung der Aufsicht haben im Verhältnis zur Dauer der Reise, der Lage vor Ort und der Spezifität der Schülergruppe zu stehen (Anzahl Schüler, Alter, Geschlecht, Reife, spezifische Bedürfnisse). Die Schule hat einen detaillierten Aufsichtsplan für die Schulausflüge und -reisen aufzustellen.

Normalerweise müßte die Anzahl Begleiter bei einer Person pro fünfzehn Schüler liegen, wengleich diese Zahl in Funktion der pädagogischen Anforderungen und der Gesetzesvorschriften des Sitzlandes der Schule abweichen kann.

Die zuständigen Lehrkräfte und Begleitpersonen müssen am selben Ort wie die Schüler übernachten. Im Falle von Schulaustauschprojekten übernimmt die Gastfamilie die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Schüler.

- 6.2 Die an den Europäischen Schulen geltenden Disziplinarvorschriften finden selbstverständlich Anwendung während der gesamten Dauer des Ausflugs oder der Reise. Die Schüler sind vor der Abreise daran zu erinnern, daß sie das Image der Schulen vertreten und daß sie sich daher um so vorbildlicher zu verhalten haben.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften hat der Koordinator alle ermessungserhebliche Maßnahmen zu ergreifen. Er behält sich das Recht vor, einen Schüler auszuschließen, der sich selbst oder seine Mitschüler durch seine Verhaltensweise gefährdet. Falls er angesichts der Schwere der aufgetretenen Sachlage beschließen sollte, den Schüler nach Hause zu entsenden, so kann dies nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung geschehen, daß:

- er die Schule und die Eltern vorher darüber informiert hat und
- er den Schüler von einer ordnungsgemäß befähigten Person auf dem Rückweg begleiten läßt.

Eventuelle zusätzliche Kosten, die durch einen solchen Beschluß bewirkt werden, gehen selbstverständlich zu Lasten der Familie des betreffenden Schülers.

- 6.3 Die Beförderung der Schüler per Privatfahrzeug ist grundsätzlich wegen der damit verbundenen Gefahren verboten. Nur der(die) Direktor(in) ist in außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen befähigt, eine Abweichung von dieser Regelung gelten zu lassen. In diesem Fall ist eine angemessene Versicherung erforderlich.
- 6.4 Aktivitäten, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bewirken (Schwimmen, Baden, Bergsteigen, Ski oder Wassersport, etc.), sind sorgfältigst vorzubereiten. In diesem Zusammenhang hat man sich der Fachkenntnisse des Betreuungspersonal im Einvernehmen mit dem Zentrum zu vergewissern.

7.0 Unfälle

- 7.1 Das im Falle eines Unfalls einzuhaltende Verfahren veranlaßt folgende Bemerkungen:
- * der Koordinator muß die Schule oder die Familie unverzüglich über die aufgetretenen Ereignisse informieren;
 - * falls der Schüler nach Hause entsandt wird, muß der Koordinator dafür sorgen, daß der Schüler von einer ordnungsgemäß befähigten Person auf dem Rückweg begleitet wird.
- 7.2 Grundsätzlich werden medizinische Kosten infolge eines Unfalls von den Gesundheitsbehörden erstattet (Krankenkasse der Eltern, der Begleiter und der Lehrkräfte - Schulversicherung). In Funktion des gewählten Reiseziels dürfte es sich jedoch für ratsam erweisen, eine Zusatzversicherung abzuschließen, um alle Kosten oder einen Teil der Kosten abzudecken. Nichts hindert die Schule daran, eine solche Versicherung zugunsten der Schüler, der Lehrkräfte und der Begleitpersonen abzuschließen.

8.0 Pädagogische Konzepte

- 8.1 Im Anschluß an einen Klassenaustausch sind Arbeiten in verschiedenster Form zu präsentieren (Aktivitätsverzeichnis, Berichte, Diamontage, Videofilme, etc.).
- 8.2 Im Anschluß an jeden Klassenaustausch hat eine Beurteilung innerhalb des pädagogischen Teams zu erfolgen.